



1. Neufassung zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8063/5H4

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 **Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 **Antragsteller**

Bischof + Klein GmbH & Co.
4540 Lengerich

3 **Benennung der Bauart**

Ventilbodensack aus Kunststoffolie

4 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 105 232 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 15.09.1987 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 **Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(un) 5H4/Y 50/S/...../D/BAM 8063 - B + K
(Herstellungs-
jahr, nur die
letzten beiden
Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 50,3 kg nicht überschreiten.
- 8.4 Entfällt .
- 8.5 Entfällt
- 8.6 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in
der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 8063/5H4
1. Neufassung

- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. 8063/5H4 vom 24.09.1987 der Dürbeck GmbH & Co. KG, 6420 Lauterbach 1.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 10.5 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 02.01.1992

Gamm

